

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für das Schwimmbad der Stadt Lindenfels

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels am 12.02.2026 folgende Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für das Schwimmbad (SGebS) beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für den Besuch des Schwimmbades der Stadt Lindenfels werden folgende Gebühren erhoben:

1. Tageskarten (berechtigen zum mehrfachen Besuch am gleichen Tag)

| Personengruppe | Preis |
|---|---------------|
| Kinder bis einschließlich 3 Jahre | Eintritt frei |
| Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahre | 2,00 € |
| Erwachsene ab 18 Jahren | 4,50 € |
| Ermäßigte (Schüler ab 18 Jahren, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer an freiwilligen sozialen/ökologischen Jahren, Schwerbehinderte ab GdB 50, Kurgäste) bei Vorlage eines Nachweises | 3,00 € |

1a. Einzelkarten ab 18 Uhr (Abendkarte)

| Personengruppe | Preis |
|----------------------|--------|
| Alle Personengruppen | 2,00 € |

2. Dauerkarten (gültig für die jeweilige Badesaison)

| Kartenart | Preis |
|---|----------|
| Erwachsene | 80,00 € |
| Kinder | 35,00 € |
| Ermäßigte (wie oben – Ziff. 1) | 50,00 € |
| Familienkarte (zwei Erziehungsberechtigte mit Kindern bis einschl. 17 Jahre) | 110,00 € |
| Alleinerziehende mit Kindern bis einschl. 17 Jahre bei Vorlage eines Nachweises | 80,00 € |

3. Dutzendkarten (12 Einzeleintritte)

Gültig im Jahr des Erwerbs sowie im darauffolgenden Kalenderjahr.

| Personengruppe | Preis |
|----------------------|---------|
| Erwachsene | 50,00 € |
| Kinder (6–17 Jahre) | 20,00 € |
| Ermäßigte (wie oben) | 30,00 € |

4. Schulsport

Für den Schwimmbadbesuch im Rahmen des Sportunterrichts der Schulen im Kreis Bergstraße und für die Kinder während der Nachmittagsbetreuung der COS in Lindenfels wird kein Eintritt erhoben.

5. Mehrbäderkarte

Der Magistrat wird ermächtigt, Gebühren für Dauerkarten (Jahreskarten) die gleichzeitig für den Besuch weiterer Bäder gelten, zu bestimmen. Diese dürfen die Gebühren der Dauerkarten nach dieser Gebührensatzung - § 1 Ziffer 2 – nicht unterschreiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Gebührensatzung außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lindenfels, den 13.05.2026

gez. Maximilian Klöss
Bürgermeister